

723 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**

vom

über

die Regelung von Ruhe(Versorgungs)genüssen der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen sowie der katholischen Seelsorger, ferner über Teuerungsmaßnahmen für Pensionisten (Pensionisten-gesek).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Hauptstück.**Personenkreis.****§ 1.**

(1) Die normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)-genüsse der in den Hauptstücken II bis VI bezeichneten Personen werden, insofern bei dem Bezugsberechtigten die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Voraussetzungen zutreffen, erhöht.

(2) Die Erhöhung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Zivilstaatsangestellten mit Ausnahme der im Absatz 3 bezeichneten Angestellten, dann ihrer Hinterbliebenen sowie der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger erfolgt, wenn der Angestellte, beziehungsweise der katholische Seelsorger seinen letzten ständigen Dienstort im Gebiete der jetzigen Republik Österreich hatte und die bezugsberechtigte Person am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatsberechtigt war und es geblieben ist. Die Ruhegenüsse der Angestellten ehemaliger österreichischer Zentralbehörden, sowie die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen werden nur dann erhöht, wenn der Angestellte in den Dienst der Zentralbehörde aus einem Dienstorte innerhalb der jetzigen Republik Österreich übergetreten ist, bei immittelbarem Eintritt in eine Zentralbehörde, wenn er vor dem Eintritte das

Heimatsrecht in einer Gemeinde der jetzigen Republik Österreich besaß, in beiden Fällen vorausgesetzt, daß die bezugsberechtigte Person am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatsberechtigt war und es geblieben ist.

(3) Bei den Angehörigen der ehemaligen k. k. Gendarmerie, den Berufsmilitärpersonen, die der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie angehört haben, den Angestellten der ehemaligen Kabinettskanzlei, den Zivilangestellten der ehemaligen k. und k. Behörden und Ämter und des ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshofes, sowie bei den Hinterbliebenen der erwähnten Personen hat die Erhöhung dann zu erfolgen, wenn die Bezugsberechtigten am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatsberechtigt waren und es geblieben sind. Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Erhöhung erfolgen kann, wenn die Bezugsberechtigten das Heimatsrecht erst nach dem 31. Oktober 1918 erworben haben.

(4) Die Erhöhung erfolgt bei jenen Ruhegenüssen, welche auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain und der mit den Regierungen der übrigen auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten zu treffenden Vereinbarungen endgültig von einem anderen Nationalstaat zu bestreiten sein werden, unter dem Vorbehalt des Anspruches auf Rückersatz der geleisteten Mehrbeträge durch den betreffenden Nationalstaat an die Republik Österreich.

(5) Wenn die Verpflichtung zur Zahlung eines Ruhe(Versorgungs)genusses an einen anderen Nationalstaat übergeht, ist die Erhöhung mit diesem Zeitpunkte einzustellen.

II. Hauptstück.

Ruhe(Versorgungs)genüsse der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen (mit Ausnahme der Zivilangestellten der ehemaligen k. und k. Behörden und Ämter und des ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshofes, dann der Gendarmeriepersonen und ihrer Hinterbliebenen).

I. Abschnitt.

Altösterreichische Ruhegenüsse.

§ 2.

(1) Die Neubemessung der altösterreichischen Ruhegenüsse der Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen,

723 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Unterbeamten und Diener hat unter Anwendung des selben Prozentausmaßes, mit welchem der bisherige Ruhegenuß ermittelt wurde, von den im Absatz 2 bestimmten neuen Pensionsbemessungsgrundlagen zu erfolgen.

(2) Die neue Bemessungsgrundlage beträgt 70 vom Hundert jener Pensionsbemessungsgrundlage, die sich unter Anwendung der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (§§ 1, 2, 3, 6, 7 und 12), St. G. Bl. Nr. 571 (§§ 1, 2, 3 und 4, Absatz 2), oder St. G. Bl. Nr. 572 (§§ 1, 2, Absatz 1, 3, 4, 5 und 9) ergeben würde.

(3) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnsitz des Bezugsberechtigten in einem der im § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, genannten Orte am 1. Jänner 1920.

II. Abschnitt.

Alt pensionisten der Republik Österreich.

§ 3.

(1) Die Ruhegenüsse der in den Dienst der Republik Österreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920, jedoch nicht auf Grund der §§ 1 oder 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener sind von den nach § 2, Absatz 2, zu ermittelnden Bemessungsgrundlagen neu zu bemessen.

(2) Die gleiche Bestimmung gilt für die Ruhegenüsse der im Absatz 1 bezeichneten Personen, welche auf Grund der §§ 1 oder 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Bestimmungen des berufenen Gesetzes nicht günstiger sind.

§ 4.

(1) Die Ruhegenüsse der in den Dienst der Republik Österreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920 auf Grund des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener werden, insofern die Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes nicht günstiger sind und nicht die Beschränkung des Absatzes 3 Platz greift, auf jenen Betrag erhöht, der sich unter Anwendung der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (§§ 1, 2, 3, 6, 7 und 12), St. G. Bl. Nr. 571 (§§ 1, 2, 3 und 4, Absatz 2), oder St. G. Bl. Nr. 572 (§§ 1, 2, Absatz 1, 3, 4, 5 und 9) ergeben würde.

723 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

(2) Den auf Grund des § 1 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand getretenen Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), Unterbeamten und Dienern, deren Ruhegenuss weniger beträgt als sie erhalten hätten, wenn auf sie die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 oder 572, Anwendung fänden, können, wenn nicht die Beschränkung des Absatzes 3 Platz greift, über ihr Ansuchen von der betreffenden Zentralstelle mit Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen, falls rücksichtswürdige Gründe vorliegen, Pensionszulagen bis zu jenem Betrage bewilligt werden, um den ihr Ruhegenuss erhöht würde, wenn der Absatz 1 auf sie anwendbar wäre.

(3) Eine Erhöhung des Ruhegenusses (Bewilligung einer Pensionszulage) im Sinne der Absätze 1 und 2 kann nur dann stattfinden, wenn der Pensionist nicht im vorangegangenen Jahre neben dem Ruhegenuss über ein Jahreseinkommen verfügte, welches die Erhöhung (das Höchstmaß der Pensionszulage) um mehr als 50 Prozent übersteigt. Er hat seinen Anspruch auf Erhöhung des Ruhegenusses bei der Finanzlandesbehörde geltend zu machen. Ist die Erhöhung des Ruhegenusses erfolgt, so hat der Pensionist der Finanzlandesbehörde am Ende eines jeden Jahres das in demselben erzielte Einkommen bekannt zu geben.

III. Abschnitt.

Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen.

§ 5.

(1) Die Pensionen der Witwen der vor dem 1. Jänner 1920 verstorbenen oder in den Ruhestand versetzten, in eine bestimmte Rangklasse eingereihten oder mit dem Charakter einer bestimmten Rangklasse bekleideten Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), mit Ausnahme der im § 8 genannten Witwen, werden erhöht und zwar in der

I. bis IV. Rangklasse auf jährlich 10.000 K

V.	"	"	"	8.000	"
VI.	"	"	"	6.000	"
VII.	"	"	"	4.800	"
VIII.	"	"	"	3.600	"
IX.	"	"	"	3.000	"
X.	"	"	"	2.400	"
XI.	"	"	"	2.000	"

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die normalmäßigen Pensionen der Witwen der Beamten ohne Rangklasse auf jährlich 1800 K, der Unterbeamten und Dienner um jährlich 800 K erhöht.

§ 6.

(1) Die Erziehungsbeiträge für Kinder der im § 5 genannten Zivilstaatsangestellten mit

723 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Ausnahme der im § 8 bezeichneten Kinder sind von der erhöhten Witwenpension (§ 5) neu zu bemessen. Hierbei hat die Beschränkung des § 8, Absatz 2, des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, daß der Erziehungsbeitrag für ein Kind den Betrag von jährlichen 600 K nicht übersteigen darf, keine Anwendung zu finden.

(2) Die Waisenpensionen sind, entsprechend den erhöhten Witwenpensionen und Erziehungsbeiträgen (§ 5 und Absatz 1), neu zu bemessen.

§ 7.

Die einschränkende Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, findet hinsichtlich der erhöhten Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge (§§ 5 und 6, Absatz 1) keine Anwendung. ■■■

■■■ § 8.

Die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der im § 4, Absatz 1, bezeichneten Civilstaatsangestellten, die nach dem 31. Dezember 1919 gestorben sind, werden gemäß dem Gesetze vom St. G. Bl. Nr. . . . (Hinterbliebenenversorgungsnovelle) bemessen.

IV. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 9.

(1) Vor dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes im Gnadenwege bewilligte Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegenüsse sowie Zulagen zu solchen sind in die gemäß § 3 und 4, Absatz 1, sich ergebenden Pensionserhöhungen in der Regel einzurechnen, hingegen findet eine solche Einrechnung in die in den §§ 2, 5 und 6 angeordneten Bezugserhöhungen nicht statt.

(2) In welchen Fällen die im Absatz 1 angeordnete Einrechnung nicht stattzufinden hat, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 10.

(1) Alle Staatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten, Diener, Witwen und Waisen, auf die die §§ 2 bis 8 Anwendung finden, ferner alle nach dem Inkrafttreten der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, in den Ruhestand getretenen Civilstaatsangestellten der genannten Kategorien, endlich die unter das Gesetz vom 1920, St. G. Bl. Nr. (Hinterbliebenenversorgungsnovelle) fallenden Witwen und Waisen erhalten abbaufähige Teuerungszulagen.

723 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

(2) Die Jahresbeträge dieser Teuerungszulagen sind:

1. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Ruhestande befindlichen sowie für die nach diesem Zeitpunkt in den Ruhestand tretenden Staatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz am 1. Jänner 1920, beziehungsweise je nach ihrem letzten Dienstort:

- | | |
|---|--------|
| a) in Wien | 1800 K |
| b) in einem in die I. oder II. Aktivitätsszulagenklasse eingereihten Orte | 1500 " |
| c) in einem anderen Orte | 1200 " |

2. für die Witwen je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz (§. 1, a, b und c) am 1. Jänner 1920 oder am Tage des Ablebens des Gatten in einem späteren Zeitpunkt 1608 K, 1308 K oder 1008 K;

3. für jede elternlose Waise je nach ihrem ordentlichen Wohnsitz (§. 1, a, b und c) am 1. Jänner 1920 oder am Tage des Ablebens des Vaters (der Mutter) in einem späteren Zeitpunkt 1008 K, 804 K oder 600 K;

4. für jede vaterlose Waise je nach dem ordentlichen Wohnsitz der Mutter (§. 2) 600 K, 504 K oder 408 K.

Die Teuerungszulagen für Waisen gebühren längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Waise.

§ 11.

Alle Ruhe- und Versorgungsgegenüsse sind um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der erforderlich ist, damit der Jahresbezug durch zwölf teilbar ist.

§ 12.

(1) Den im § 10 genannten Pensionisten (Witwen und Waisen) wird die im § 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, festgesetzte gleitende Zulage gewährt.

(2) Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem ordentlichen Wohnsitz oder den letzten Dienstort des Bezugsberechtigten (§. 10, Absatz 2).

§ 13.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Vollzugsanweisung

- die normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)gegenüsse der Altpensionisten (Provisionisten) anderer als der im I., II. und III. Abschnitte behandelten Kategorien und der Witwen und Waisen nach Zivilstaatsangestellten solcher Kategorien nach gleichen Grundsätzen zu regeln;
- allen jenen zum Beziege von normalmäßigen Ruhe- oder Versorgungsgegenüssen berechtigten

723 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Zivilstaatsbediensteten und Witwen und Waisen der Zivilstaatsbediensteten, auf die die §§ 10 und 12 keine Anwendung finden, entsprechende Teuerungszulagen und die gleitende Zulage flüssig zu machen.

§ 14.

(1) Ruhegenüsse der vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsangestellten, Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen jener Zivilstaatsangestellten, die vor dem 1. Jänner 1920 gestorben sind, Ruhegenüsse der Zivilstaatsangestellten, die nicht unter die Vollzugsanweisung vom 5. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 17, fallen und Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen unterliegen der Exekution zu einem Drittel mit der Beschränkung, daß dem Verpflichteten von der Gesamtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 3600 K und von Abfertigungen ein Betrag von 3600 K frei bleiben muß.

(2) Wegen eines Anspruches auf Leistung des gesetzlich gebührenden Unterhaltes unterliegen der Exekution zwei Drittel der im ersten Absatz genannten Bezüge mit der Beschränkung, daß dem Verpflichteten von ihrer Gesamtsumme ein Jahresbezug von 1800 K und von Abfertigungen ein Betrag von 1800 K frei bleiben muß.

§ 15.

Die dem Zivilstaatsbediensteten des Ruhestandes für seine Person und die der Witwe (Waise) für ihre Person gebührenden Teuerungszulagen und gleitenden Zulagen sind der Exekution gänzlich entzogen und sind auch bei der Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles der Bezüge nicht in Ansatz zu bringen. Die für die Waisen gebührenden Teuerungszulagen und die für die Familienangehörigen gebührenden gleitenden Zulagen unterliegen der Exekution nur behufs Leistung des gesetzlichen Unterhaltes derjenigen Angehörigen, für die diese Zulagen bestimmt sind; sie sind in diesem Falle den übrigen pfändbaren Bezügen gleichgestellt und zuzurechnen.

§ 16.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Verfügung zu treffen, daß die Steuern und Duitungsstempelgebühren, welche von den im Bezug eines normalmäßigen Ruhegenusses stehenden Zivilstaatsbediensteten, den im Bezug eines normalmäßigen Versorgungsgenusses stehenden Witwen und Waisen nach Zivilstaatsbediensteten sowie den mit Gnadengaben (Gnadenversorgungsgenüssen) befassten Personen im Abzugsweg einzuheben sind, bis auf weiteres vom Staate zur Zahlung übernommen werden.

723 der Beilagen. -- Konstituierende Nationalversammlung. 723 der Beilagen. Konstituierende Nationalversammlung.

III. Hauptstück.

Ruhe(Bersorgungs)genüsse der Gendarmeriepersonen und ihrer Hinterbliebenen.

§ 17.

Die Bestimmungen der §§ 1, 4, 6 bis 8, 10 bis 12 und 14 bis 16 haben auf alle Gendarmeriepersonen, welche vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzt wurden, dann auf die Witwen und Waisen jener Gendarmeriepersonen, welche vor dem 1. Jänner 1920 gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind, sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 18

(1) Die Ruhegenüsse der ehemaligen k. k. Gendarmeriepersonen sind bei Anwendung desselben Prozentausmaßes, mit welchem der bisherige Ruhegenuß ermittelt worden war, von den im Absatz 2 bestimmten Pensionsbemessungsgrundlagen neu zu bemessen.

(2) Die neue Bemessungsgrundlage beträgt 70 vom Hundert jener Pensionsbemessungsgrundlage, die sich unter Anwendung der Gesetze vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519 (§§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7) und vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (§§ 1, 2, 3, 6, 7 und 12), ergeben würde.

(3) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnsitz des Bezugsberechtigten in einem der im § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, genannten Orte am 1. Jänner 1920.

§ 19.

Die Ruhegenüsse der in den Dienst der Republik Österreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920, jedoch nicht auf Grund der §§ 1 oder 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand versetzten Gendarmeriepersonen sind nach den Bestimmungen des § 18 neu zu bemessen.

§ 20.

(1) Die Pensionen der Witwen der vor dem 1. Jänner 1920 verstorbenen oder in den Ruhestand versetzten, in eine bestimmte Rangklasse eingereichten oder mit dem Charakter einer bestimmten Rangklasse bekleideten Gendarmeriepersonen (§§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919,

723 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

St. G. Bl. Nr. 519), mit Ausnahme der im § 8 genannten Witwen werden erhöht, und zwar in der

I. bis IV. Rangklasse auf jährlich 10.000 K

V.	"	"	8.000	"
VI.	"	"	6.000	"
VII.	"	"	4.800	"
VIII.	"	"	3.600	"
IX.	"	"	3.000	"
X.	"	"	2.400	"
XI.	"	"	2.000	"

(2) Die normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Gendarmeriebeamten ohne Rangklasse (§§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519) werden auf jährlich 1800 K, jene der Unterbeamten und Diener (§ 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519) um jährlich 800 K erhöht.

§ 21.

(1) Hinsichtlich der Einrechnung der vor dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes im Gnadenwege bewilligten Erhöhungen der normalmäßigen Ruhe(Besorgungs)genüsse sowie Zulagen zu solchen ist nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

1. Die auf Grund des § 43, Absatz 3 (zweiter Satz), des Gesetzes vom 29. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19, des § 34, Absatz 2, des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 von 1895, und des § 4 des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, bewilligten Pensionserhöhungen sind in keinem Falle, die auf Grund der kaiserlichen Ermächtigung vom 12. August 1914 bewilligten Gnadenzulagen dagegen unter allen Umständen in die nach diesem Gesetz eintrtenden Bezugserhöhungen einzurechnen.

2. Ein durch die gnadenweise Berechnung der Landsturmdienstzeit allenfalls erhöhtes Prozentausmaß ist bei Ermittlung des nach diesem Gesetz entfallenden Ruhegenusses (§ 18, Absatz 1) zu berücksichtigen.

3. Die den Witwen und Waisen nach Gendarmeriepersonen im Gnadenwege bewilligten Erhöhungen der normalmäßigen Besorgungsgenüsse sowie Zulagen zu solchen sind in die in diesem Gesetz angeordneten Bezugserhöhungen der selben nicht einzurechnen.

4. Die nach § 49, Absatz 3, des Gesetzes vom 29. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19, beziehungsweise nach § 32 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 von 1895, den Witwen und Waisen jener Gendarmeriepersonen, welche in Ausübung des Dienstes den Tod gefunden haben, zuerkannten Pensionserhöhungen sind dem Betrage nach aufrecht zu erhalten und dem nach

§ 20 beziehungsweise 6 dieses Gesetzes entfallenden Versorgungsgenüsse zuzurechnen.

(2) Weitere Einzelheiten sind im Wege der Vollzugsanweisung zu regeln.

IV. Hauptstück.

Ruhe(Versorgungs)genüsse der Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen.

§ 22.

(1) Die Bestimmungen dieses Hauptstückes finden auf Berufsmilitärpersonen und ihre Hinterbliebenen Anwendung, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen die Zivilstaatsangestellten und ihre Hinterbliebenen Anspruch auf normalmäßige Ruhe(Versorgungs)genüsse haben.

(2) Die §§ 1, 6, 7, 11 und 13 bis 16 gelten sinngemäß auch für die Berufsmilitärpersonen und ihre Hinterbliebenen.

§ 23.

(1) Die normalmäßigen Ruhegenüsse der bereits im Ruhestand befindlichen und der erst in den Ruhestand tretenden Berufsmilitärpersonen sind, insoweit ihre Bemessung nicht auf Grund des Gesetzes vom, St. G. Bl. Nr. . . (Militärrabbaugez) oder des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbesoldungs-Übergangsgesetz) nach den Gebührsfällen dieses letzteren Gesetzes zu erfolgen hat, unter Anwendung desselben Prozentsatzmaßes, mit welchem der Ruhegenuss auf Grund der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464, zu ermitteln war, von der im Absatz 2 bestimmten neuen Pensionsbemessungsgrundlage zu bemessen.

(2) Die neue Bemessungsgrundlage beträgt 70 vom Hundert jener Bemessungsgrundlage, die sich unter Anwendung des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (§§ 1, 2, 3, 4 und 5), ergeben würde.

(3) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnsitz des Bezugsberechtigten in einem der im § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, genannten Orte am 1. Januar 1920.

§ 24.

Für die auf Grund des Gesetzes vom, St. G. Bl. Nr. . . (Militärrabbaugez) in den Ruhestand tretenden Berufsmilitärpersonen mit einer anrechenbaren Dienstzeit

723 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

11

von mehr als 24 Jahren, deren Ruhegenüß weniger beträgt, als sie erhalten hätten, wenn auf sie das Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, Anwendung fände, gelten die Bestimmungen des § 4, Absatz 2 und 3.

§ 25.

(1) Den Witwen der in eine bestimmte Rangklasse eingereichten oder mit dem Charakter einer bestimmten Rangklasse bekleideten Berufsmilitärpersonen, auf die das Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, nicht Anwendung gefunden hat, werden, mit Ausnahme der Fälle des § 26 die Pensionen neu bemessen, und zwar in der I. bis IV. Rangklasse mit jährlich . . . 10.000 K,
 V. " " " " . . . 8.000 " . . .
 VI. " " " " . . . 6.000 " . . .
 VII. " " " " . . . 4.800 " . . .
 VIII. " " " " . . . 3.600 " . . .
 IX. " " " " . . . 3.000 " . . .
 X. " " " " . . . 2.400 " . . .
 XI. " " " " . . . 2.000 " . . .

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die auf Grund der Vollzugsanweisung vom 5. August 1919, St. G. Bl. Nr. 464, gebührenden Pensionen der Witwen der Gagisten ohne Rangklasse und der Berufsmannschaftspersonen um jährlich 800 K erhöht.

§ 26.

Die Versorgungsgegenüsse der Witwen und Waisen der auf Grund des Gesetzes vom, St. G. Bl. Nr. . . ., (Militärbabuagegesetz) unter Anwendung des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, in den Ruhestand versetzten Berufsmilitärpersonen werden gemäß dem Gesetze vom, St. G. Bl. Nr. . . ., (Hinterbliebenenversorgungsnovelle) bemessen.

§ 27.

Vor dem Zeitpunkte der Bekanntmachung dieses Gesetzes im Gnadenwege bewilligte Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegenüsse sowie Zulagen zu solchen sind, insofern sie nicht aus besonderen Anlässen (Ableben des Gatten infolge eines im Dienste erlittenen Unfalls u. dgl.) bewilligt worden sind, in die nach den vorstehenden Paragraphen sich ergebenden Pensionserhöhungen einzurechnen.

§ 28.

Die im Bezug normalmäßiger Versorgungsgebühren stehenden Berufsmilitärpersonen und Hinterbliebenen nach solchen erhalten abbaufähige Teuerungszulagen nach den Bestimmungen des § 10, Absatz 2.

§ 29.

(1) Den im vorstehenden Paragraphen genannten Pensionisten, Witwen und Waisen wird die im § 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, festgesetzte gleitende Zulage gewährt.

(2) Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem letzten Dienstort oder dem ordentlichen Wohnsitz des Bezugsberechtigten (§ 10, Absatz 2).

V. Hauptstück.

Ruhe(Versorgungs)genüsse der Angestellten der ehemaligen Kabinettkanzlei, der Civilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter und des ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshofes sowie ihrer Hinterbliebenen.

§ 30.

(1) Die Bestimmungen der §§ 2, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 14, 15 und 16 gelten sinngemäß auch für die Ruhe(Versorgungs)genüsse der Angestellten der ehemaligen Kabinettkanzlei und ihrer Hinterbliebenen.

(2) Im Gnadenwege bewilligte Erhöhungen der normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genüsse sowie Zulagen zu solchen sind in die gemäß den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Erhöhungen einzurechnen.

§ 31.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Vollzugsanweisung die Rechtsstellung der Civilangestellten der ehemaligen k. u. k. Behörden und Ämter und des ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshofes und in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes auch die Ruhe(Versorgungs)genüsse dieser Angestellten und ihrer Hinterbliebenen zu regeln.

VI. Hauptstück.

Normalmäßige Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger und Teuerungszuwendungen an dieselben.

§ 32.

Katholische Seelsorger, ferner jene Priester, welche auf einen Ruhegenuss aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation

723 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

derselben auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, Anspruch haben, erhalten, wenn sie vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzt würden, ohne Unterschied, ob diese Maßnahme vor oder nach Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115 erfolgte, erhöhte Ruhegenüsse aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben.

§ 33.

Die Neubemessung der Ruhegenüsse der im § 32 bezeichneten Priester hat mit 70 vom Hundert des Ruhegehaltes und der Minimaleinkommenserhöhungen zu erfolgen, die unter Zugrundelegung der von ihnen in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste vollstreckten Dienstzeit nach Artikel I, § 4, Schema II, und nach Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, entfallen würden.

§ 34.

(1) Das Staatsamt für Inneres und Unterricht kann einem der im § 32 bezeichneten Priester im Falle besonderer körperlicher Gebrechen oder bei Vorliegen anderer rücksichtswürdigen Umstände ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäß § 33 nach dem dort berufenen Schema II gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 3360 K.

(2) Die zufolge § 4, letzter Absatz, des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, bewilligten Zulagen jährlicher 400 K sind in die gemäß § 33 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Pensionserhöhungen einzurechnen; hingegen findet eine Einrechnung der vor dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes ausnahmsweise bewilligten Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegehalte in diese Pensionserhöhungen nicht statt, insoweit dadurch der Ruhegehalt den Betrag von 3360 K nicht übersteigen würde.

§ 35.

Die Regierung wird ermächtigt, für die im § 32 bezeichneten Priester ebenso wie für aktive und pensionierte Priester, welche unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, und vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, fallen, einen Kredit befuß Gewährung von Teuerungszuwendungen insolange in den Staatsvoranschlag einzustellen, als die Staatsangestellten Teuerungszulagen erhalten. Die Gesamthöhe dieses Kredites ist nach Maßgabe der den ledigen Zivilstaatsangestellten, beziehungsweise den staatlichen Pensionisten jeweils zukommenden Teuerungszulagen und gleitenden Zulagen — nach Abschlag eines Betrages von 30 vom Hundert — zu bemessen.

§ 36.

Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 finden auch auf die im § 32 bezeichneten Priester sinngemäß Anwendung.

VII. Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§ 37.

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1920 in Kraft.

Bis zur Anweisung der erhöhten Ruhe(Ber-
sorgungs)genüsse sind den Bezugsberechtigten ent-
sprechende Vorschüsse auf die Erhöhungen im Ver-
waltungswege flüssig zu machen.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die
Staatsregierung betraut.

Begründung.

Zu § 1.

Zu Absatz 1: Die Notwendigkeit der Aufbesserung der „Altpensionen“ bedarf keiner Erörterung. Sie wurde von allen maßgebenden Faktoren längst anerkannt und ist durch die herrschende Tenuerung und die dadurch geschaffene Notlage der in Betracht kommenden Personen äußerst dringend geworden. Deshalb soll nicht erst das Ergebnis der hinsichtlich der Pensionsaufstellungen mit den übrigen Nationalstaaten einzuleitenden Verhandlungen abgewartet werden, vielmehr sollen die erhöhten Pensionen schon vom 1. März 1920 an gebühren. Wir sind jedoch nicht in der Lage, alle derzeit in der Republik Österreich in Vorschreibung stehenden Pensionen zu erhöhen, da die Nationalstaaten einseitig von uns getroffene Erhöhungen nicht anerkennen würden, unsere staatsfinanzielle Lage aber natürlich nicht gestattet, uns nicht treffende Zahlungen in erhöhtem Maße vorzuschießen. Aber auch wenn wir die Staatsbürgerschaft oder die Heimatsberechtigung des Bezugsberechtigten in der Republik Österreich als Voraussetzung der Pensionserhöhung aufstellen wollten, würde sich die für uns resultierende Belastung als eine zu weitgehende darstellen.

Zu Absatz 2: Für die Erhöhung der Ruhe(Bersorgungs)genüsse der Zivilstaatsangestellten, mit Ausnahme der im Absatz 3 des § 1 bezeichneten Angestellten, dann ihrer Hinterbliebenen sowie der katholischen Seelsorger soll der letzte Dienstort, beziehungsweise der Dienstort (oder die Heimatzuständigkeit) vor dem Eintritt in die Zentralbehörde mitentscheidend sein.

Zu Absatz 3: Die für die Berufsmilitärpersonen festgesetzten Bestimmungen stehen in Übereinstimmung mit der im Militärrabbiengesetz diesbezüglich vorgesehenen Regelung. Für die übrigen hier genannten Pensionsparteien empfiehlt sich das gleiche Kriterium für die Erhöhung.

Die Absätze 4 und 5 enthalten Vorbehalte gegenüber den übrigen Nationalstaaten, beziehungsweise den Bezugsberechtigten.

Zu § 2.

Infolge der verschiedenen Änderungen der Aktivitätsbezüge und der pensionsrechtlichen Bestimmungen in den letzten Dezennien gibt es zahlreiche Kategorien von Zivilstaatsbediensteten des Ruhestandes, die (trotz gleicher Dienstzeiten) sehr verschiedene Ruhegenüsse beziehen, deren Ausgleichung von den Interessenten seit langem nachdrücklichst angestrebt wurde.

Dermalen fordern die verschiedenen Pensionistenvereinigungen in dieser Richtung:

- die altösterreichischen Pensionisten sollen nicht schlechter gestellt sein, als die sogenannten Zwangspensionisten, das heißt die in den deutschösterreichischen Staatsdienst übernommenen, auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 23. November 1918 wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und des bereits erlangten Anspruches auf den vollen Ruhegenuss in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbediensteten;
- die erwähnten Zwangspensionisten sind den auf Grund des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbediensteten gleichzustellen;
- die Pensionsbegünstigten sollen, infosfern die Bestimmungen des Pensionsbegünstigungsgesetzes nicht günstiger sind, nach den neuen Besoldungsgesetzen vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, behandelt werden.

In allerjüngster Zeit ist auch die Gleichstellung aller Pensionisten mit den Neupensionisten, das ist mit jenen Pensionisten, deren Ruhegenüsse auf Grund der unter c) genannten neuen Besoldungsgesetze zu bemessen sein werden, ja sogar mit den aktiven Zivilstaatsangestellten begeht worden, Wünsche, die aus staatsfinanziellen Gründen nicht in Erwägung gezogen werden können.

Das II. Hauptstück des vorliegenden Entwurfes will die Ruhegenüsse der altösterreichischen und der deutschösterreichischen Zivilstaatsbediensteten, mit Ausnahme der auf Grund des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand versetzten Personen, in eine einzige Gruppe zusammenfassen, und zwar dadurch, daß alle Pensionsbemessungen reassumiert und die neuen Pensionen (Provisionen) von (neuen) Bemessungsgrundlagen ermittelt werden, die sich — was zunächst die Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener betrifft — als (prozentuelle) Quoten der Pensionsbemessungsgrundlagen der neuen Besoldungsgesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, darstellen.

Von den Pensionsbegünstigten werden die auf Grund des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand versetzten Personen, insofern die Bestimmungen des Pensionsbegünstigungsgesetzes nicht günstiger sind, den (künftigen) Neupensionisten gleichgestellt, während die Ruhegenüsse der auf Grund des § 1 des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand getretenen Personen nur fakultativ eine Erhöhung erfahren können; vorausgesetzt wird jedoch in beiden Fällen, daß der Pensionist nicht neben dem Ruhegenuss über ein bestimmtes Jahreseinkommen verfügt.

Der herrschenden Teuerung wird durch abbaufähige Teuerungszulagen und durch die gleitende Zulage Rechnung getragen.

Von den Möglichkeiten, die Altpensionisten systematisch aufzubessern, verdient im Hinblick auf die eingangs erwähnte Verschiedenheit der den Bemessungen zugrunde gelegten Aktivitätsbezüge und der pensionsrechtlichen Bestimmungen die prozentuelle Annäherung an die Neupensionisten entschieden den Vorzug, ja sie ist in gewissem Sinne der einzige gangbare Weg zur Lösung dieser schwierigen Frage.

Die prozentuelle Annäherung an die Neupensionisten ist durchgreifend, übersichtlich, frei von Willkür und technisch nicht mit allzugroßen Schwierigkeiten verbunden; sie gestattet durch die Festsetzung des anzuwendenden Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage auch, das Ausmaß der staatsfinanziellen Belastung zu erkennen und den bestehenden staatsfinanziellen Verhältnissen entsprechend anzupassen.

Für die altösterreichischen Altpensionisten erscheint eine Bemessungsgrundlage von 70 vom 100 der Bemessungsgrundlage der Neupensionisten im allgemeinen entsprechend, dies jedoch durchgreifend nur unter der Voraussetzung, daß Teuerungszulagen oder die gleitenden Zulagen gewährt werden, weil andernfalls — namentlich in den unteren Rangklassen — die Erhöhung bei den heutigen Preisen nicht zureichend wäre, ja bei kürzerer Dienstzeit ein Minderbezug gegenüber dem bisherigen Gesamtbezug an Pension und laufenden Aushilfen sich ergeben würde.

Das ziffernmäßige Verhältnis der verschiedenen Bezüge ergibt sich aus den zuliegenden Tabellen.

Zu § 3.

Alle altösterreichischen und alle deutschösterreichischen Altpensionisten, letztere mit alleiniger Ausnahme der auf Grund der §§ 1 und 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411, in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsangestellten, sollen vollkommen gleichgestellt werden.

In Zukunft soll es nur eine Art „Altpensionisten“ geben, mit alleiniger Ausnahme der Pensionsbegünstigten, deren pensionsrechtliche Besserstellung auf ein Spezialgesetz zurückzuführen ist, das der Gesetzgeber zur Erreichung eines bestimmten Zweckes (Verringerung der Zahl von Zivilstaatsangestellten) als notwendig erachtet hat.

Zu § 4.

Durch Absatz 1 wird dem Verlangen der vor dem 1. Jänner 1920 auf Grund des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand versetzten Staatsbediensteten, daß sie, insofern die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht günstiger sind, so behandelt werden sollen, als ob sie die neuen Besoldungsgesetze in der Aktivität erlebt hätten, Rechnung getragen. Dieses Verlangen erscheint insofern begründet, als auf die gleichfalls unter den § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes fallenden, jedoch am 1. Jänner 1920 noch aktiv gewesenen Zivilstaatsangestellten gemäß § 17, Absatz 1, des Besoldungsgesetzes dieses Gesetz Anwendung findet; durch letztere Bestimmung würde eine differenzielle Behandlung eintreten, je nach dem die Pensionierung aus Dienstesrücksichten (verschiedene Dotierung der

723 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

Behörden mit Angestellten oder zeitweise Unentbehrlichkeit eines oder des anderen Angestellten) vor oder nach dem 1. Jänner 1920 durchgeführt wurde.

Dieser zufällige Umstand lässt im allgemeinen (vgl. Absatz 3) eine ungleichmäßige Behandlung der unter § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes fallenden Angestellten nicht gerechtfertigt erscheinen.

Zu Absatz 2. Die auf Grund des § 1 des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand getretenen Staatsangestellten haben um ihre Versetzung in den Ruhestand freiwillig und ohne dienstunfähig zu sein angesucht, und zwar in vielen Fällen deshalb, weil sich ihnen die Gelegenheit zu einer Erwerbstätigkeit bot, aus der sie ein Einkommen erhofften, das sie — zuzüglich des infolge der Begünstigungen des Gesetzes ziemlich hohen Ruhegenusses — materiell günstiger stellen würde, als sie beim Verbleiben im Staatsdienste jemals erwarten könnten.

Zu einer weiteren Begünstigung solcher Pensionisten liegt kein stichhaltiger Grund vor.

Durch die Bestimmung des Absatzes 2 wird aber die Möglichkeit geboten, jene auf Grund des § 1 des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand getretenen Staatsangestellten, bei welchen die eben erwähnten Momente nicht zutreffen und rücksichtswürdige Gründe vorliegen, materiell so zu stellen, als ob sie die neuen Besoldungsgesetze in der Aktivität erlebt hätten.

Zu Absatz 3. Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Begünstigungen sind jedoch an die Voransetzung geknüpft, daß der Pensionist lediglich auf seinen Ruhegenuss angewiesen ist oder doch nur über ein geringfügiges Nebeneinkommen verfügt. Wenn und insolange hingegen ein solches Nebeneinkommen die Erhöhung, die sich aus Absatz 1 ergeben würde, beziehungsweise die nach Absatz 2 zulässige höchste Pensionszulage um mehr als 50 Prozent übersteigt, sollen die fraglichen Begünstigungen nicht Platz greifen.

Zu § 5.

Der Absatz 1 erhöht die Rangklassen-Witwenpensionen aller Altpensionistinnen, mit Ausnahme der Witwen der auf Grund des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand versetzten, nach dem 31. Dezember 1919 gestorbenen, beziehungsweise sterbenden Altpensionisten, um 100 bis 150 Prozent. Diese letzteren Witwen sollen, da die Ruhegenüsse ihrer Gatten im § 4, Absatz 1, auf das Niveau der neuen Besoldungsgesetze gebracht werden, nach § 8 folgerichtig der prozentuellen Witwenpension auf Grund der Hinterbliebenenversorgungsnovelle teilhaftig, also so behandelt werden, als ob ihre Gatten die neuen Besoldungsgesetze in der Aktivität erlebt hätten.

Absatz 2. Die Pensionen der Witwen der Beamten ohne Rangklasse werden um 120 Prozent erhöht.

Für die Witwen der Unterbeamten und Diener empfiehlt sich die einheitliche Erhöhung der bisherigen Pensionen (400 bis 800 K) um den fixen Betrag von jährlich 800 K, also eine Erhöhung von 100 bis 200 Prozent.

Zu § 6.

Das bisherige Höchstmaß der Erziehungsbeiträge von 600 K jährlich für jedes Kind entspricht nicht den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen. Diese Höchstgrenze ist auch in dem Entwurf einer Hinterbliebenenversorgungsnovelle fallen gelassen worden.

Zu § 7.

Die Beibehaltung der einschränkenden Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, daß die fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwen und Kinder eines im Ruhestand verstorbenen Staatsbediensteten zusammen den normalmäßigen Ruhegenuss des Verstorbenen nicht überschreiten dürfen, würde die Aufbesserung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen jener im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten, die nur eine kurze Dienstzeit aufzuweisen hatten und daher einen geringen Ruhegenuss bezogen haben, wirkungslos machen.

Zu § 8.

Die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen jener deutschösterreichischen Altpensionisten, deren Ruhegenüsse so bemessen werden sollen, als ob die neuen Besoldungsgesetze auf sie Anwendung gefunden hätten, müssen folgerichtig, vorausgesetzt, daß diese Staatsbediensteten des Ruhestandes nach dem 31. Dezember 1919 sterben, beziehungsweise gestorben sind, nach der Hinterbliebenenversorgungsnovelle (prozentuell vom Gehalte des Gatten beziehungsweise Vaters) bemessen werden (vergleiche die Bemerkungen zu § 5).

Zu § 9.

Absatz 1. Gnadenweise Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegenüsse und Gnadenzulagen sind für die in den Dienst der Republik Österreich übernommenen und vor dem 1. Jänner 1920 pensionierten Staatsbediensteten fast durchgehends nur wegen Unzulänglichkeit des Ruhegenusses oder weil der kurz vor dem Pensionsbegünstigungsgesetz in den Ruhestand getretene Staatsbedienstete der Vorteile dieses Gesetzes nicht teilhaftig wurde, erwirkt worden. Diese gnadenweisen Mehrbezüge jetzt, da der Ruhegenuss in der Regel wesentlich erhöht wird, einzurechnen, ist im allgemeinen begründet. (Ausnahmen werden im Absatz 2 vorgesehen.)

Anders liegt die Sache bei den altösterreichischen Pensionisten sowie bei den Witwen und Waisen. Für diese Personen wurde eine gnadenweise Erhöhung in den seltensten Fällen wegen Unzulänglichkeit der Pension (des Erziehungsbeitrages, der Waisenpension) erwirkt, sondern fast ausschließlich aus anderen Gründen, zum Beispiel aus dem Titel einer normalmäßigt nicht anrechenbaren Dienstzeit, eines Unfalls im Dienste oder einer durch den Dienst zugezogenen Krankheit des Staatsbediensteten, beziehungsweise des Gatten (Vaters), eines tragischen Endes desselben, besonderer Verdienste um den Staat etc.

Es entspräche gewiß nicht der Willigkeit, dieses gnadenweise Plus den damit Bedachten wegen der immerhin bescheidenen Aufbesserung ihrer normalmäßigen Bezüge wieder zu entziehen und sie denen gleichzustellen, welche keinen der vorerwähnten Titel für eine vorzugsweise Behandlung aufzuweisen haben. Hierzu kommt noch, daß, wollte man unterscheiden, die bemessenden Unterbehörden in vielen Fällen nicht in der Lage wären, festzustellen, aus welchem Grunde die gnadenweise Erhöhung des Ruhe(Berufsgenusses)genusses (Gnadenzulage) erwirkt worden ist.

Zu § 10.

- a) Absatz 1: Die in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien genießen derzeit bis auf weiteres aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse die in der Verordnung des Finanzministeriums vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 334, festgesetzten laufenden Aushilfen, welche — für Beamte (Staatslehrpersonen) und ihre Witwen je nach der Höhe des normalmäßigen Ruhe(Berufsgenusses), für die übrigen Pensionsparteien ohne Rücksicht darauf — mit fixen Beträgen festgesetzt erscheinen. (Den auf Grund des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbediensteten wurden diese Ruhestandsaushilfen mit Ende Dezember 1919 eingestellt.)
- b) Die Staatsbediensteten, welche nach dem 30. September 1918 in den Ruhestand getreten sind, beziehen derzeit überdies auf Grund Kaiserlicher Entschließung für „die Dauer der herrschenden außergewöhnlichen Verhältnisse“ einen Zuschlag zum normalmäßigen Ruhegenüsse im Ausmaße von 50 Prozent der Teuerungszulage der ersten Familienklasse der aktiven Staatsbediensteten (R. G. Bl. Nr. 333 von 1918) mit der Beschränkung, daß die Ruhestandsaushilfe (a) zuzüglich dieser 50prozentigen Quote das Ausmaß der für einen Staatsbediensteten des Aktivstandes entfallenden Zulage der ersten Klasse nicht überschreiten darf. Den Witwen und Waisen nach jenen Staatsbediensteten, denen anlässlich ihrer Pensionierung eine 50prozentige Quote der Teuerungszulage der ersten Familienklasse zugezählt worden ist oder die im Falle ihrer noch vor dem Ableben erfolgten Pensionierung der Zuzählung dieser Quote teilhaftig geworden wären, wird ein Teil (ein Drittel, beziehungsweise ein Sechstel, ein Fünfzehntel) dieser Quote zu den normalmäßigen Witwen- und Waisenversorgungsbezügen zugezählt.

(Die auf Grund des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand versetzten Staatsbediensteten erhalten die 50prozentige Quote der Teuerungszulage der ersten Familienklasse der Aktiven nicht, wohl aber werden die hinterbliebenen derselben der vorerwähnten Teile dieser Quote teilhaftig.)

Infolge dieser beiden Arten der bisherigen Aushilfen ergeben sich — namentlich bei kurzer Dienstzeit, beziehungsweise in den niedrigen Rangsklassen — Fälle, in denen der neue Ruhe(Berufsgenuss)genuss hinter der Summe der bisherigen Ruhe(Berufsgenuss)genüsse und der laufenden Aushilfen zurückbleibt. Dem wird jedoch durch die neuen Teuerungszulagen abgeholfen.

(Die Gemeinde Wien gewährt den Pensionsparteien ohne Unterschied laufende Teuerungszulagen von jährlich 2400 K.)

Die neuen Teuerungszulagen sind so wie bei den aktiven Staatsangestellten für alle im Ruhestand befindlichen Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener mit dem gleichen Betrage festgesetzt; ebenso sind für alle Witwen und Waisen dieser Bedienstetengruppen niedrigere, jedoch einheitliche Beträge in Aussicht genommen.

723 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

Zu § 11.

Diese Bestimmung entspringt kassatechnischen Erwägungen und korrespondiert mit der Verfügung, im § 7, Absatz 3, des Besoldungsübergangsgesetzes.

Zu § 12.

Die gleitende Zulage verfolgt zugunsten der unter der herrschenden Zeuerung noch in höherem Grade als die Aktiven leidenden Pensionisten und ihrer Familienangehörigen sowie der Witwen und Waisen denselben Zweck, der den Gesetzgeber zu der im § 9 des Besoldungsübergangsgesetzes getroffenen Fürsorgemaßnahme bewogen hat.

(Mit Erlass des Staatsamtes für Finanzen vom 24. Jänner 1920, 3. 6577, wurden die Finanzlandesbehörden angewiesen, den in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Zivilpensionsparteien deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft und deutscher Nationalität am 15. Februar 1920 einen Vorschuß auf die in Aussicht genommene gleitende Zulage, und zwar je nach dem Wohnsitz im Betrage von 100, 90, beziehungsweise 80 K flüssig zu machen.)

Zu § 13.

Die normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüsse der nicht pragmatisierten Zivilstaatsbediensteten und ihrer Hinterbliebenen sind bisher — wie die Aktivitätsbezüge der ersteren — fast durchwegs im Verwaltungsweg geregelt worden. Die Neuregelung auf diesem Wege wird erst in Angriff genommen werden können, wenn die Lohnverhältnisse der betreffenden Angestelltenkategorien im Anschluß an das Besoldungsübergangsgesetz eine Revision erfahren haben werden.

Zu den §§ 14 und 15.

Durch diese Bestimmungen werden die Verfügungen der Vollzugsanweisung vom 5. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 17, die sich nur auf die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der im öffentlichen Dienste stehenden Personen, deren Besoldung durch die Gesetze vom 5. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 557, vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571, 572, 595, 596, und vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603, geregelt wurde und auf deren Hinterbliebenen bezichen, entsprechend ergänzt.

Zu § 16.

Eine solche Verfügung hat schon die Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 473, und zuletzt die vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 334, getroffen. Es scheint zweckmäßig, dieses Zugeständnis — wie den Aktiven (§ 10 des Besoldungsübergangsgesetzes) — auch den Pensionsparteien (mit Gnadenabgaben beteiligten Personen) bis auf weiteres im Gesetze zu gewähren.

Zum III. Hauptstück.

Der Umstand, daß sowohl die Bezüge als auch die Versorgungsnormen der Gendarmerie während ihres Bestandes wiederholt geändert und erst in jüngster Zeit jenen der Zivilstaatsbediensteten angeglichen wurden, zeitigte im Versorgungswesen der Gendarmerie derart vielgestaltige Verhältnisse, daß einerseits eine teilweise abweichende Stillisierung einzelner Bestimmungen, andererseits die Verweisung mehrfacher Detailsbestimmungen (namentlich jener über Gnadenzulagen und sonstige Pensionserhöhungen) auf den Weg der Vollzugsanweisung nötig war.

Zu den §§ 18, 19 und 20.

Da die Bezüge der Gendarmerie früher in einer, von den Gebühren der Zivilstaatsbediensteten abweichenden Weise geregelt waren, kann die Ermittlung der aus dem Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, zu errechnenden Pensionsbemessungsgrundlage nur auf Grund des Gendarmeriedienstgesetzes vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519, durch welches die Gendarmerieangehörigen in das Besoldungssystem der Zivilstaatsangestellten eingereiht wurden, erfolgen.

Das gleiche gilt von der Ermittlung der den Witwen und Waisen nach Gendarmeriepersonen zufallenden Versorgungsgenüsse.

Zu § 21.

Die bei der Gendarmerie vorkommenden Gnadenzulagen wurden aus den verschiedensten Gründen bewilligt. Es erscheint daher wegen Einrechnung derselben in die nach diesem Gesetz anfallenden Bezugserhöhungen eine Differenzierung nach Maßgabe der Gründe, aus welchen die Bewilligung erfolgte, geboten, weshalb die wichtigsten Grundsätze im Gesetze aufgenommen, die Einzelbestimmungen jedoch der Vollzugsanweisung vorbehalten wurden.

Zum IV. Hauptstück.

Für die Berufsmilitärpersonen und ihre Hinterbliebenen musste teilweise eine andere Stilisierung der für die Zivilstaatsbediensteten und ihre Hinterbliebenen geltenden Bestimmungen stattfinden, da die Voraussetzungen in mancher Hinsicht andere sind. (Besoldungsgesetz findet nicht in vollem Umfang auf die noch aktiv dienenden Militärpersonen Anwendung. Abbaugesetz liegt noch nicht vor.)

Im wesentlichen decken sich jedoch die Bestimmungen dieses Hauptstückes vollkommen mit denen des II. Hauptstückes und gelten daher die dort vorgebrachten Begründungen auch hier.

Zum V. Hauptstück.

Zu § 30.

Durch diese Bestimmungen werden die Angestellten der ehemaligen Kabinettskanzlei und ihre Hinterbliebenen den österreichischen Pensionsparteien gleichgestellt. Hierbei sollen die den ersten gewährten Gnadenweisen Pensionserhöhungen in die neuen Erhöhungen eingerechnet werden.

Zu § 31.

Die sofortige gesetzliche Regelung der Ruhe(Besorgungs)genüsse der ehemaligen gemeinsamen Zivilstaatsbediensteten und der Angestellten des ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshofes sowie ihrer Hinterbliebenen ist nicht möglich, da die rechtliche Stellung der derzeit noch aktiven Angestellten dieser Kategorien noch in Schweben ist.

Daher wird die in diesem Paragraphen vorgesehene Ermächtigung für die Staatsregierung beantragt.

Zum VI. Hauptstück.

Die Ruhegenüsse der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, das ist vor dem 1. Jänner 1920, in den Ruhestand versetzten katholischen Seelsorger sollen gleichmäßig mit einer prozentuellen Quote der nach diesem Gesetz entfallenden Ruhebezüge neu bemessen werden.

Da ein Pensionsbegünstigungsgesetz rücksichtlich der katholischen Seelsorgegefechtlichkeit nicht erlassen wurde, entfällt eine besondere Behandlung von Pensionsbegünstigten, wie sie rücksichtlich der staatlichen Altpensionisten in Aussicht genommen ist.

Den Seelsorgerpensionisten sind jene Priester gleichzuhalten, welche auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, auf einen Ruhegenuss aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben Anspruch haben und vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzt wurden.

Zu § 33.

Gleichwie bei den staatlichen Altpensionisten ist die Bemessung des erhöhten Ruhegenusses nach Prozentsatz der Ruhebezüge der Neupensionisten, und zwar mit 70 Prozent dieser Bezüge in Aussicht genommen. Die Ruhebezüge der Neupensionisten setzen sich zusammen aus dem schematischen Ruhegehalt und aus den Minimaleinkommenserhöhungen.

Der Ortszuschlag, der weder im Dotationsystem der aktiven Seelsorger noch im Ruhegenuss der Neupensionisten sich findet, kann deshalb auch für die Ruhegenussbemessung der Altpensionisten nicht berücksichtigt werden.

Zu § 34.

Entsprechend der Bemessung der neuen Ruhegenüsse mit 70 Prozent der Ruhebezüge der Neupensionisten ist auch der Höchstbetrag des in besonders rücksichtswürdigen Fällen zulässigen gnadenweisen Ruhegehaltes mit 70 Prozent des im § 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, mit 4800 K bezifferten Höchstbetrages, das ist mit 3360 K festgesetzt.

723 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

21

Wenn in derartigen Fällen gnadenweise Erhöhungen des früheren schemamäßigen Ruhegehaltes bereits bewilligt worden sind, so sind diese Erhöhungen den Betreffenden — weil sie eben eine vorzugsweise Behandlung in besonders rücksichtswürdigen Fällen beinhalten — ungeachtet der Pensionsaufbesserung zu belassen, insoweit dadurch nicht der Ruhegehalt den zulässigen Höchstbetrag von 3360 K übersteigen würde. Dagegen erschien die Belassung der Altpensionistenzulage des § 4, letzter Absatz, des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, nicht gerechtfertigt und ist diese Zulage in die Pensionserhöhung einzurechnen, zumal sich angesichts der mit dem gegenwärtigen Gesetze beabsichtigten Gleichstellung der Altpensionisten sonst eine vorzugsweise Behandlung eines Teiles derselben ergäbe.

Zu § 35.

In gleicher Weise wie dies für die staatlichen Pensionisten — ohne Unterschied, ob Alt- oder Neupensionisten — beabsichtigt ist, sollen auch für sämtliche pensionierten Priester Teuerungszuwendungen gewährt werden.

In den für diesen Zweck bereitzustellenden Kredit wären auch die Beträge einzubeziehen, welche für Teuerungszulagen für aktive Priester, die unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, und vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, fallen, jeweils in Betracht kommen.

Wegen der Verschiedenheit der einställigen Dotationsverhältnisse ist jedoch eine einheitliche Ausmessung der Teuerungszuwendungen für die einzelnen Geistlichen nicht möglich. Es werden vielmehr die in günstigsten Dotationsverhältnissen befindlichen Priester die Teuerungszuwendungen nicht oder nicht im vollen Ausmaße zu erhalten haben.

Demgemäß erscheint es geboten, behufs Gewährung solcher Teuerungszuwendungen jeweils nach Analogie der für Staatsangestellte normierten Grundfänge einen Gesamtbetrag zu ermitteln und hiervon einen den erwähnten Verhältnissen Rechnung tragenden Abschlag von 30 vom Hundert zu machen, so daß bloß ein Kredit in der restlichen Höhe zum Anspruch käme.

Zu § 36.

Die Vollzugsanweisung vom 5. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 17, bezieht sich bloß auf die unter das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, fallenden Priester.

Die diese Vollzugsanweisung ergänzenden Bestimmungen des Pensionistengesetzes sollen auch auf die Altpensionisten der katholischen Geistlichkeit sinngemäß Anwendung finden.

Über den aus den verschiedenen Maßnahmen dieses Gesetzentwurfes zu gewärtigenden Mehraufwand, beziehungsweise Aufwand geben folgende Angaben Aufschluß:

I. Unter der Annahme, daß alle heute in der Republik Österreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparateien sowohl der Pensionserhöhungen als auch der Teuerungszulagen und der gleitenden Zulagen teilhaftig würden, würde sich gegenüber dem Aufwand aus den derzeitigen Altpensionen (Provisionen, Erziehungsbeiträgen, Waisenpensionen) und laufenden Ausihilfen aus diesem Gesetze und der auf Grund des § 13 nach gleichen Grundfängen im Verwaltungsweg vorzunehmenden Regelung der Ruhe- und Versorgungs- genüsse der Altpensionisten aller übrigen Kategorien (einschließlich der Staatseisenbahner und Arbeiter) für die Aufbesserungen der Pensionen (Provisionen, Erziehungsbeiträge, Waisenpensionen) ein (von Jahr zu Jahr fallender) Mehraufwand ergeben, der im ersten Jahr ungefähr 110 Millionen Kronen betragen würde.

II. Die Teuerungszulagen würden unter der Voraussetzung, daß sie für alle Kategorien von Ruheständlern und Hinterbliebenen mit den im § 10 festgesetzten Ausmaßen gewährt werden, einen jährlichen Aufwand von etwa 110 " " " erfordern.

III. Der Aufwand aus der gleitenden Zulage würde sich bei einem „Mehrbetrag“ von 71 K pro Kopf und Monat, jährlich auf circa 180 " " " stellen.

Zusammen: 400 Millionen Kronen.

Im Hinblick auf die Einschränkung der Erhöhungen, der Teuerungszulagen und der gleitenden Zulagen auf die im § 1, Absatz 2 und 3, genannten Personen wird sich der Aufwand voraussichtlich wesentlich niedriger stellen, um wie viel, läßt sich — mangels diesbezüglicher statistischer Daten — auch nicht annähernd angeben.

Be-

1	2	3	4	5	6
Rangklasse	Pensionsbemessungsgrundlage letzte und erste Gehaltsstufe	Allgemeine Ruhestandsaushilfe nach R. G. Bl. Nr. 334/18	Summe von 2 und 3	50 Prozent der Beuerungszulage der ersten Familienklasse für die nach dem 30. September 1918 pensionierten Beamten	Summe von 4 und 5
I.	24.000	984	24.984		24.984
II.	20.000	984	20.984		20.984
III.	18.000	984	18.984	792	19.776
	16.000	984	16.984	792	17.776
IV.	17.200	984	18.184	792	18.976
	15.200	984	16.184	792	16.976
V.	14.800	984	15.784	792	16.576
	10.800	984	11.784	552	12.336
VI.	9.440	984	10.424	876	11.300
	7.040	984	8.024	876	8.900
VII.	6.960	984	7.944	876	8.820
	5.360	984	6.344	1.110	7.454
VIII.	5.280	984	6.264	1.110	7.374
	4.080	984	5.064	1.098	6.162
IX.	4.000	984	4.984	1.098	6.082
	3.200	984	4.184	948	5.132
X.	3.120	984	4.104	948	5.052
	2.520	984	3.504	612	4.116
XI.	2.440	984	3.424	612	4.036
	1.840	936	2.776	276	3.052

723 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

23

amte.

Erläuter.

7		8			9		
ledig	verheiratet	10	20	30	10	20	30
P r o z e n t							
				52.000	..		36.400
23.600	23.600			44.200			30.940
24.764	28.130		38.400	41.600		26.880	29.120
22.764	26.130		36.000	39.000		25.200	27.300
22.764	26.130		33.600	36.400		23.520	25.480
20.764	24.130		31.200	33.800		21.840	23.660
18.484	21.850	26.400	28.800	31.200	18.480	20.160	21.840
14.124	16.590	22.000	24.000	26.000	15.400	16.800	18.200
12.894	15.198	19.800	21.600	23.400	13.860	15.120	16.380
10.494	12.798	15.400	16.800	18.200	10.780	11.760	12.740
10.256	12.560	14.080	15.360	16.640	9.856	10.752	11.648
9.246	11.388	10.560	11.520	12.480	7.392	8.064	8.736
9.058	11.200	10.560	11.520	12.480	7.392	8.064	8.736
7.822	9.172	7.920	8.640	9.360	5.544	6.048	6.552
7.681	9.031	7.920	8.640	9.360	5.544	6.048	6.552
6.485	7.367	6.600	7.200	7.800	4.620	5.040	5.460
6.341	7.223	6.600	7.200	7.800	4.620	5.040	5.460
5.237	6.137	5.280	5.760	6.240	3.696	4.032	4.368
5.093	5.993	5.280	5.760	6.240	3.696	4.032	4.368
3.917	4.799	4.400	4.800	5.200	3.080	3.360	3.640

Unter-

1 Gehaltsstufe	2 Pensions- bemessungs- grundlage	3 Allgemeine Ruhestands- aushilfe	4 Summe von 2 und 3	5 50 Prozent Teuerungs- zulage der I. Familien- klasse für die nach dem 30. Sep- tember 1918 pen- sionie- rierten Unter- beamten	6 Summe von 4 und 5
Mehr als 3 bis einschließlich 6 Dienst- jahre	1308	564	1872	606	2478
Mehr als 6 bis einschließlich 9 Dienst- jahre	1416	564	1980	606	2586
Mehr als 9 bis einschließlich 12 Dienst- jahre	1524	564	2088	606	2694
Mehr als 12 bis einschließlich 15 Dienst- jahre	1632	564	2196	606	2902
Mehr als 15 bis einschließlich 18 Dienst- jahre	1740	564	2304	654	2958
Mehr als 18 bis einschließlich 21 Dienst- jahre	1848	564	2412	654	3066
Mehr als 21 bis einschließlich 24 Dienst- jahre	1956	564	2520	654	3174
Mehr als 24 bis einschließlich 27 Dienst- jahre	2064	564	2628	654	3282
Mehr als 27 Dienstjahre	2160	564	2724	750	3474

723 der Beilagen Konst. Nationalversammlung. - 25

Gehalts II.

beamte.

7		8			9		
		Pensionsbemessungsgrundlage nach dem Besoldungsumvergängsgesetze: Grundgehalt samt allen Erhöhungen der betreffenden Gehaltsstufe samt Ortszuuschlag von					
ledig	verheiratet	10	20	30	10	20	30
		Prozent					
3297·70	3693·70	3520	3840	4160	2464	2688	2912
3357·70	3753·70	3740	4080	4420	2618	2856	3094
3387·70	3783·70	3960	4320	4680	2772	3024	3276
3447·70	3843·70	4180	4560	4940	2926	3192	3458
3537·10	3933·10	4180	4560	4940	2926	3192	3458
3597·10	3993·10	4400	4800	5200	3080	3360	3640
3656·80	4052·80	4620	5040	5460	3234	3528	3822
3716·80	4112·80	4840	5280	5720	3388	3696	4004
3920·50	4460·50	4840	5280	5720	3388	3696	4004
3980·50	4520·50	5060	5520	5980	3542	3864	4186
4040·20	4580·20	5280	5760	6240	3696	4032	4368
4100·20	4640·20	5500	6000	6500	3850	4200	4550
4189·90	4679·90	5500	6000	6500	3850	4200	4550
4199·90	4739·90	5720	6240	6760	4004	4368	4732
4276·60	4816·60	5940	6480	7020	4158	4536	4914
4329·60	4869·60	5160	6720	7280	4312	4704	5096
4671	5211	6160	6720	7280	4312	4704	5096
		6380	6960	7540	4466	4872	5278

Die-

1 Gehaltsstufe	2 Pensions- bemessungs- grundlage	3 Allgemeine Ruhestandesa- ushilfe nach R. G. Bl. Nr. 334 ex 1918	4 Summe von 2 und 3	5 50 Prozent der Teuerungs- zulage der 1. Familien- klasse für die nach dem 30. Sep- tember 1918 penso- nierten Diener	6 Summe von 4 und 5
Mehr als 3 bis einschließlich 6 Dienst- jahre	1176	564	1740	606	2346
Mehr als 6 bis einschließlich 9 Dienst- jahre	1272	564	1836	606	2442
Mehr als 9 bis einschließlich 12 Dienst- jahre	1368	564	1932	606	2538
Mehr als 12 bis einschließlich 15 Dienst- jahre	1464	564	2028	606	2634
Mehr als 15 bis einschließlich 18 Dienst- jahre	1560	564	2124	606	2730
Mehr als 18 bis einschließlich 21 Dienst- jahre	1656	564	2220	606	2826
Mehr als 21 bis einschließlich 24 Dienst- jahre	1752	564	2316	654	2970
Mehr als 24 bis einschließlich 27 Dienst- jahre	1848	564	2412	654	3066
Mehr als 27 Dienstjahre	1920	564	2484	654	3138

723 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

27

Tabelle III

Mer.

7		8			9		
ledig	verheiratet	10	20	30	10	20	30
3148·40 3201·40	3544·40 3597·40	2860 3080	3120 3360	3380 3640	2002 2156	2184 2352	2366 2548
3254·80 3307·80	3680·80 3703·80	3300 3520	3600 3840	3900 4160	2310 2464	2520 2688	2730 2912
3385·20 3438·20	3781·20 3834·20	3520 2740	3840 4080	4160 4420	2464 2618	2688 2856	2912 3094
3467·60 3520·60	3863·60 3916·60	3960 4180	4320 4560	4680 4940	2772 2926	3024 3192	3276 3458
3574 3627	3970 4023	4180 4400	4560 4800	4940 5200	2926 3080	3192 3360	3458 3640
3680·40 3733·40	4076·40 4129·40	4620 4840	5040 5280	5460 5720	3234 3380	3528 3696	3822 4004
3930 3983	4470 4523	4840 5060	5280 5520	5720 5980	3388 3542	3696 3864	4004 4186
4030·20 4070·20	4570·20 4610·20	5280 5500	5760 6000	6240 6500	3696 3850	4032 4200	4368 4550
4110 4150	4650 4690	5500 5720	6000 6240	6500 6760	3850 4004	4200 4368	4550 4732

28 723 der Beilagen Beilage Konstituierende Nationalversammlung.

Wirkliches Lehrer zu mittleren und niederen

Gruppe A.

1	2	3	4	5	6
Rangklasse	Pensionsbemessungsgrundlage	Ruhestandsaushilfe	Summe von 2 und 3	50 Prozent der Teuerungszulage der I. Familienklasse für die nach dem 30. September 1918 pensionierten Lehrer	Summe von 4 und 5
Direktoren VI.	7.240	984	8.224	876	9.100
Direktoren VII.	7.160	984	8.144	876	9.020
Professoren VII.	7.160	984	8.144	876	9.020
Professoren VIII.	7.080	984	8.064	876	8.940

Gruppe B.

1. Übung

X.	4.720	984	5.704	1.098	6.802
	4.640	984	5.624	1.098	6.722

2. Lehrer an staatlichen gewerb-

IX. 3. Gehaltsstufe	4.100	984	5.084	1.098	6.182
------------------------	-------	-----	-------	-------	-------

Hochschul-
(aus-)

1	2	3	4	5	6
Rangklasse	Pensionsbemessungsgrundlage einschließlich der Mehrbezüge	Ruhestandsaushilfe	Summe von 2 und 3	50 Prozent der Teuerungszulage der I. Familienklasse für die nach dem 30. September 1918 pensionierten Hochschulprofessoren	Summe von 4 und 5

1. Ordentliche

VI.	14.800	984	15.784	792	16.576
-----	--------	-----	--------	-----	--------

2. Besoldete außerordentliche

VII.	7.360	984	8.344	876	9.220
------	-------	-----	-------	-----	-------

723 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

29

Unterrichtsanstalten (ausgedient).

Teil IV.

Gruppe A.

7		8			9		
Pensionsbemessungsgrundlage nach dem Pensionsbegünstigungsgeß		Pension nach dem neuen Gesetz			70 Prozent von Rubrik 8		
ledig	verheiratet	10	20	30	10	20	30
Prozent							
10.674	12.978	20.000	21.600	23.200	14.000	15.120	16.240
10.536	12.840	20.000	21.600	23.200	14.000	15.120	16.240
10.536	12.840	17.600	19.200	20.800	12.320	13.440	14.560
10.398	12.702	17.600	19.200	20.800	12.320	13.440	14.560

Gruppe B.

Schullehrer.

8.296	9.636	12.320	13.440	14.560	8.624	9.408	10.192
8.270	9.620	12.320	13.440	14.560	8.624	9.408	10.192

lichen Unterrichtsanstalten.

7.710	9.060	12.320	13.440	14.560	8.624	9.408	10.192
-------	-------	--------	--------	--------	-------	-------	--------

professoren
gedient).

7		8			9		
Pensionsbemessungsgrundlage nach dem Pensionsbegünstigungsgeß		Pension nach dem neuen Gesetz			70 Prozent von Rubrik 8		
ledig	verheiratet	10	20	30	10	20	30
Prozent							
19.584	22.950	.	33.600	36.400	.	23.520	25.480

Hochschulprofessoren.

11.094	13.398	.	26.400	28.600	.	18.480	20.020
--------	--------	---	--------	--------	---	--------	--------

Wit-

a) nach

Altpensionatinnen.

1 Rangklasse	2 Derzeitige Pension Gesetz vom Jahre 1896	3 Laufende Aushilfe R. G. Bl. Nr. 334/18	4 Summe von 2 und 3	5 Zulage der Witwen, deren Gatte nach dem 30. September 1918 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt und ge- storben ist (§. 100.805/18)
I.	6.000	900	6.900	—
II.	6.000	900	6.900	—
III.	6.000	900	6.900	264
IV.	4.000	900	4.900	264
V.	3.000	900	3.900	264 184
VI.	2.400	900	3.300	292 292
VII.	1.800	756	2.556	292 370
VIII.	1.400	756	2.156	370 366
IX.	1.200	756	1.956	366 316
X.	1.000	612	1.612	316 204
XI.	800	612	1.412	204 92

b) nach

1 Gehalts- stufe	2 Derzeitige Pension Gesetz vom Jahre 1896	3 Laufende Aushilfe R. G. Bl. Nr. 334/18	4 Summe von 2 und 3	5 Zulage der Witwen, deren Gatte nach dem 30. September 1918 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt und ge- storben ist (§. 100.805/18)
1.	400	336	736	202
6.	483	336	819	218
10.	600	336	936	250

c) nach

1.	400	336	736	202
6.	433	336	769	202
10.	533	336	869	218

723 der Beilagen Konst. Nationalversammlung - Régierungsvorlage (gescanntes Original) 31

Wen

Beamten.

Tabelle V.

Neupensionistinnen.

6	7	8	9	10
Summe von 4 und 5	Neue Pension der Altpensionistinnen	Gegenüber Kolonne 4 mehr um	Grundgehalt der Beamten nach dem Besoldungs-Übergangsgeß	Neupensionen (50 Prozent des Gehaltes) dazu 50 Prozent der Erhöhungen
6.900	10.000	3.100	40.000	20.000
6.900	10.000	3.100	34.000	17.000
7.164	10.000	3.100	30.000	15.000
5.164	10.000	5.100	26.000	13.000
4.164 4.084	8.000	4.100	20.000	10.000
3.592 3.592	6.000	2.700	14.000	7.000
2.848 2.926	4.800	2.244	9.600	4.800
2.526 2.522	3.600	1.444	7.200	3.600
2.322 2.272	3.000	1.044	6.000	3.000
1.928 1.816	2.400	798	4.800	2.400
1.616 1.504	2.000	588	4.000	2.000

Unterbeamten.

6	7	8	9	10
Summe von 4 und 5	Neue Pension der Altpensionistinnen	Gegenüber Kolonne 4 mehr um	Grundgehalt der Unterbeamten nach dem Besoldungs-Übergangsgeß samt Erhöhungen	Neupensionen (50 Prozent des Gehaltes) beziehungsweise des Gehaltes samt Erhöhungen
938	1.200	464	3.000 3.200	1.500 1.600
1.037	1.283	464	4.400 4.600	2.200 2.300
1.186	1.400	464	5.600	2.800

Dienern.

938	1.200	464	2.400 2.600	1.200 1.300
971	1.233	464	3.800 4.000	1.900 2.000
1.087	1.333	464	5.000	2.500

Österreichische Staatsdruckerei. 24220